



## *Verbändeanhörung zur Emissionshandelsverordnung 2030*

# Position des VCI zum Entwurf der Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV2030)

Die Emissionshandels-Richtlinie (EHS-RL) sieht für Anlagen mit geringen und sehr geringen Treibhausgasemissionen Erleichterungen vor, um diese von den mit dem EHS verbundenen Pflichten zu entlasten. Hintergrund hierfür ist, dass insbesondere die mit der EHS-Pflicht verbundenen Monitoring- und Berichtspflichten einen hohen finanziellen und administrativen Aufwand für den Anlagenbetreiber bedeuten können, der aus Sicht des europäischen Gesetzgebers, je nach Fallgestaltung möglicherweise nicht verhältnismäßig zu den geringen Emissionen ist. Dieser Gedanke spiegelt sich auch im Koalitionsvertrag wieder, in dessen Rahmen sich die Regierungsparteien zur Unterstützung des weiteren Bürokratieabbaus zu einer 1:1 Umsetzung von EU-Vorgaben verpflichtet haben.

Das kürzlich novellierte Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) sieht unter § 27 eine Verordnungsermächtigung vor, Kleinemittenten gemäß der Regelungen in Artikel 27 und 27a der EU-Emissionshandelsrichtlinie auf Antrag des Anlagenbetreibers vom Emissionshandel auszuschließen.

Der vorgelegte Entwurf der Emissionshandelsverordnung (E-EHV2030) greift diese Möglichkeit der Umsetzung aber nur zum Teil auf und sieht keine Erleichterungen für Kleinstanlagen gemäß Artikel 27a der EU-Emissionshandelsrichtlinie vor. Insbesondere diese Regelungen auf Antrag des Anlagenbetreibers für Kleinstanlagen, die nicht mit gleichwertigen Maßnahmen gemäß § 18 E-EHV2030 verknüpft sind, sind von Interesse für die Chemieindustrie, da sie bei entsprechender Ausgestaltung erhebliche Bürokratierleichterungen bedeuten.

V.a. vor dem Hintergrund der erst Anfang 2018 in den EU-Emissionshandel einbezogenen deutschen Polymerisationsanlagen ist es unverständlich, weshalb die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung des TEHG in diesem Punkt keinen Gebrauch macht. Eine Ausschlussmöglichkeit auf Antrag des Anlagenbetreibers gemäß Artikel 27a der EHS-Richtlinie würde Polymerisationsanlagen, aber auch allen anderen Anlagen, die die Bedingungen erfüllen, eine Möglichkeit bieten, den hohen finanziellen und administrativen Aufwand der EHS-Pflicht abzubauen - bei gleichzeitiger Wahrung der Wirksamkeit des EU-Emissionshandels, da es sich nur um geringe Gesamtemissionsmengen handelt.

Daher bittet der VCI in den Entwurf der EHV2030 eine Regelung für Kleinstanlagen, die den Ausschluss einer Anlage vom EHS auf Antrag des Betreibers gewährt, gemäß Artikel 27a der EU-Emissionshandelsrichtlinie aufzunehmen.

Aus der Erfahrung der 3. Handelsperiode ist zu erwarten, dass eine Kleinanlagenregelung, die an gleichwertige Maßnahmen gekoppelt ist, für die Chemieanlagenbetreiber unattraktiv ist und daher nicht genutzt wird.

Des Weiteren sollte die Regelung gemäß § 16 Abs. 1 (3.) E-EHV2030 gestrichen werden, da sie eine Verschärfung zuungunsten des Anlagenbetreibers im Vergleich zur Regelung in der EU-Emissionshandelsrichtlinie darstellt. Hier ist eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben dringend notwendig. Auch eine Kleinstanlagenregelung gemäß Artikel 27a der EU-Emissionshandelsrichtlinie darf eine solche willkürliche Verschärfung nicht vorsehen.